

Bad Schwalbach, 14.10.2010

Stellungnahme des bkj zum BPTK Vorstandsentwurf zu einer Novellierung des Psychotherapeutengesetzes für den Ausbildungsgipfel

1. Eingangsvoraussetzungen / Breite der Zugänge

Grundlage des Entwurfes sind die Beschlüsse des 16. DPT, die einen einheitlichen Beruf Psychotherapeut vorsehen, zu dem verschiedene Studiengänge mit definierten Inhalten und mit einem Master-Abschluss qualifizieren sollen.

aus Antrag 6.1:

„2. Kenntnisse und Kompetenzen aus den verschiedenen Grundlagenfächern der Psychologie und der (Sozial-)Pädagogik, Kenntnisse und Kompetenzen in Klinischer Psychologie, Grundlegende wissenschaftliche Methodenkompetenzen und Kenntnisse und Kompetenzen aus Fachdisziplinen, wie z. B. den Erziehungswissenschaften, Neurowissenschaften, Soziologie und anderen Humanwissenschaften“

Die unter Antrag 6.3 abgestimmten Studieninhalte mit einem Gesamtumfang von 260 ECTS sollten laut Antrag eine „weitere Verhandlungsgrundlage“ darstellen. Da zum Zeitpunkt des DPT eine Abstimmung mit dem Fachbereichstag Soziale Arbeit nicht möglich war, sind wir davon ausgegangen, dass zwischenzeitlich eine solche Klärung stattgefunden hat. Aus dem vorgelegten Entwurf der BPTK ist solches nicht zu entnehmen. Aus den zahlreichen Rückmeldungen, sowohl von Verbänden wie auch von Landeskammern und der AZA-KJP, ist aber zu entnehmen, dass es genau hier Schwierigkeiten der Umsetzung gibt. Der damals abgestimmte Entwurf entspricht mit einem Umfang geforderter psychologischer Grundlagen von allein 115 ECTS eher einem Psychologiestudium und weniger einem Studium der Sozialen Arbeit oder Pädagogik/Erziehungswissenschaften.

Wenngleich im Entwurf der BPTK auf Seite 4 davon gesprochen wird, dass das vorgelegte Papier die eingegangenen Umsetzungsvorschläge der BPTK- Ausschüsse und –Kommissionen, der Landespsychotherapeutenkammern, der Berufs- und Fachverbände, Hochschulvertreter sowie der Vertreter von Ausbildungsteilnehmern und Ausbildungsstätten „berücksichtige“, trifft dies aus unserer Sicht für die Frage der Zugangsvoraussetzungen und definierten Studieninhalte offenbar nicht zu.

Der KJP- Ausschuss der BPTK hat einen Entwurf hierzu vorgelegt, den sowohl einige Landeskammern als auch etliche Verbände als gute Grundlage für eine Konsentierung erachten.

- Wir fordern die BPTK dazu auf, vor dem nächsten DPT hierzu ein gemeinsames Gespräch mit dem Fachbereichstag Soziale Arbeit und der DGPs zu führen, um ein untereinander abgestimmtes Papier vorzulegen.

Die Zuordnung der definierten Studieninhalte in eine dann neu gefasste „Approbationsordnung“ ist unserer Sicht nach nicht sachgerecht, da die Studieninhalte **nicht** Teil der Ausbildung (die zur Approbation führt) sind. Würde man dieser Struktur folgen, wäre das Studium bereits Teil der Ausbildung und das bislang bestehende Modell der postgradualen Ausbildung aufgehoben. Eine Verlagerung der Ausbildung in das Studium („Direktausbildung“) wird von uns nicht befürwortet.

2. Staatsprüfung (1. Teil)

Die in dem Entwurf vorgeschlagene 1. Staatsprüfung in unmittelbarer Folge nach dem Studium als ‚Eingangsprüfung,‘ sehen wir sehr kritisch. Eine Eingangsprüfung wäre eine Einschränkung des Berufszuganges, der durch die inhaltlich definierten Studiengänge festgelegt ist. Die Studieninhalte werden in den Studiengängen detailliert abgeprüft, so dass, anders als im Entwurf der BPTK genannt, dies als doppelte Prüfung der Studieninhalte zu verstehen ist, was aus unserer Sicht eine Abwertung des Studiums darstellt.

Weiterhin kann man sich fragen, wie die allgemeine Verfahrensbreite, die in der Psychotherapieausbildung gelehrt werden soll, angesichts der Realität an den Hochschulen, mit einem deutlichen Überhang der Verhaltenstherapie in den Fachbereichen der Psychologie, gewährleistet werden soll. Dieser Aspekt wurde ebenfalls im Forschungsgutachten kritisch bewertet.

Eine Prüfung der Theorieinhalte im Sinne einer schriftlichen Prüfung kann aus unserer Sicht nur nach einem entsprechend umfangreichen Teil der Ausbildung („Common Trunk“) erfolgen. In einer solchen Prüfung sollen wesentliche Inhalte der Ausbildung abgeprüft werden, nicht die des Studiums. Bei dem vorliegenden Entwurf würden darüber hinaus Inhalte der Psychotherapieausbildung nur in der mündlichen Abschlussprüfung geprüft, was Umfang und Anspruch der Ausbildung nicht gerecht werden würde.

3. Praktische Tätigkeit

Hier möchten wir nochmals auf die Ergebnisse des Forschungsgutachtens verweisen, die insbesondere auf die fehlende Verzahnung von Ausbildung und Praktischer Tätigkeit hinweisen. Es erscheint uns notwendig, gemeinsam mit den Ausbildungsträgern und den stationären Einrichtungen, an denen diese Zeit absolviert werden muss, entsprechende Eckpunkte zu erarbeiten.

Im Rahmen der Praktischen Tätigkeit, also noch eher am Anfang der Ausbildung, bereits auf die „selbständige“ Tätigkeit und Krankenbehandlung zu fokussieren, wird dem Status der Ausbildungskandidaten aus unserer Sicht nicht gerecht.

Es geht hier um ‚Mitbehandlung‘, um Beteiligung in dem stationären Geschehen, unter Anleitung und eingebettet in die Ausbildung insgesamt. Bereits von ‚Behandlungskompetenz‘ zu diesem Zeitpunkt zu sprechen, erscheint uns unangemessen, da diese erst im Rahmen der fortschreitenden Ausbildung erworben wird und die Behandlung von Patienten unter Supervision erst deutlich später in der Ausbildung erfolgt und gelernt wird.

Soll für **einen Beruf** mit altersunabhängiger Approbation ausgebildet werden, erscheint es uns unabdingbar, dass auch alle Ausbildungsteilnehmer in Einrichtungen sowohl der Kinder- und Jugendpsychiatrie als auch der Erwachsenenpsychiatrie die hierfür notwendigen Erfahrungen sammeln. Hier nur von vagen Möglichkeiten zu sprechen ist uns angesichts der gewünschten Qualifikation und im Sinne der Qualitätssicherung nicht ausreichend. Hier sollte ein Mindestumfang festgelegt werden.

4. Übergangsvorschriften

Die vorgesehenen Modelle zur ‚Umwandlung‘ der jetzigen PP und KJP in zukünftige Psychotherapeuten mit jeweiligem Schwerpunkt hätten aus unserer Sicht eine deutliche Abwertung der jetzigen KJP zur Folge.

Während PP ohne weitere Anforderungen diese Umwandlung bekommen, sollen KJP grundsätzlich einen „Anpassungskurs“ machen müssen, um die Berufsbezeichnung und berufsrechtliche Erlaubnis als ‚Psychotherapeut‘ zu erlangen. Dabei sind Inhalte und Umfang dieses Kurses noch nicht konkretisiert; dies müsste vor einer Verabschiedung dringend geschehen.

Verzichten KJP darauf oder fehlen ihnen unter Umständen die hierfür notwendigen Voraussetzungen, dürfen sie weiterhin KJP bleiben. Dieses Modell läuft unserer Einschätzung nach auf die Etablierung eines 2-Klassen-Systems hinaus - das der „alten KJP“ und der neuen Psychotherapeuten mit Schwerpunkt KJ!

Wir möchten warnend auf mögliche Konsequenzen hinsichtlich des Status der verbleibenden KJP hinweisen, z.B. auch bei den kommenden tariflichen Eingruppierungen, bei Fragen der Honorierung und bezüglich Leitungsaufgaben.

Das kann so von uns nicht mitgetragen werden und entspricht nicht der Qualifizierung der Kolleginnen und Kollegen.

Weiterhin erscheint uns noch unklar, wie mit ‚Alt-Diplomanden‘ umgegangen werden soll, die –wie oft geschehen- erst nach Jahren der Berufstätigkeit in ihrem Ursprungsberuf die Ausbildung zum Psychotherapeuten anstreben.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Schwarz
Vorsitzende

Friederike Wetzorke
stellv. Vorsitzende

A. Matthias Fink
Schatzmeister